

Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Korneuburg

Der Gemeinderat der Stadt Korneuburg beschließt in der Sitzung vom 14.12.2022 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930, in der geltenden Fassung, und auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 und des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, in der geltenden Fassung, folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für das gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen der Stadtgemeinde Korneuburg.

§ 1

Für die Stadt Korneuburg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

1. Für jeden Anschluss an die Gemeindewasserleitung ist eine Wasseranschlussabgabe gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ. GWG 1978 zu entrichten.
2. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe wird mit € 8,51 festgesetzt.
3. Für die Berechnung des Einheitssatzes gemäß § 6 Abs. 5 NÖ. GWG. 1978 werden eine Baukostensumme von € 14.812.300,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 85.998 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungs- und Sonderabgabe

Diese Abgaben werden gemäß § 7 und 8 NÖ.GWLG. 1978 berechnet und vorgeschrieben.

§ 4

Bereitstellungsgebühren

Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 22,06 pro m³/h festgesetzt. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag.

Wasserzähler werden entsprechend ihrem maximal zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Die Bereitstellungsgebühren betragen:

Verrechnungsgröße (m ³ /h)	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	jährliche Bereitstellungsgebühr in €
3	22,06	66,18
7	22,06	154,42
12	22,06	264,72
17	22,06	375,02
25	22,06	551,50
35	22,06	772,10
45	22,06	992,70
55	22,06	1 213,30
65	22,06	1 433,90
75	22,06	1 654,50
85	22,06	1 875,10
95	22,06	2 095,70
105	22,06	2 316,30
115	22,06	2 536,90
125	22,06	2 757,50
135	22,06	2 978,10
145	22,06	3 198,70
155	22,06	3 419,30
165	22,06	3 639,90
175	22,06	3 860,50
185	22,06	4 081,10
195	22,06	4 301,70
205	22,06	4 522,30
215	22,06	4 742,90
225	22,06	4 963,50
235	22,06	5 184,10
245	22,06	5 404,70
255	22,06	5 625,30
265	22,06	5 845,90
275	§ 5 22,06	6 066,50
285	22,06	6 287,10
295	22,06	6 507,70
305	22,06	6 728,30

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ. GWLG. 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr mit € 1,57 für 1 m³ Wasser festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr vervielfacht wird. Dieser Betrag ist auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufzuteilen.
- (4) Bei Wasserbezug aus Hydranten und bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist die bezogene Wassermenge, sofern sie nicht von einem Wasserzähler abgelesen werden kann, einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die Wassermenge zu schätzen.

§ 6

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ.GWLG. 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ.GWLG. 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:

1.	vom 1. Jänner	bis 31. März
2.	vom 1. April	bis 30. Juni
3.	vom 1. Juli	bis 30. September
4.	vom 1. Oktober	bis 31. Dezember.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung auf das Girokonto der Stadtgemeinde Korneuburg bei der Sparkasse der Stadt Korneuburg.

§ 7

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer gelangt aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der geltenden Fassung, gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.


§ 8

Inkrafttreten der Wasserabgabenordnung

(1) Gemäß § 5 Abs. 3 NÖ.GWLG. 1978 tritt diese Wasserabgabenordnung mit dem Ende der zweiwöchigen Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten, d.i. der 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg am 09.12.2020 erlassene Wasserabgabenordnung außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister:



Christian Gepp MSc.

Angeschlagen am 15.12.2022

Abgenommen am 30.12.2022

Korneuburg, am 15.12.2022